



öffentlich

**Betreff:**

Erwerb von Flächen im Bereich der Feldmark zur Vorbereitung der grundsätzlichen Neuordnung der Erschließungssituation im Einmündungsbereich Taubenbogen und Klärung der Verkehrsführung im Bereich Einmündung Zum Großen Herzberg

Erstellungsdatum 12.11.2020

Eingang 502: 11.11.2020

**Einreicher:** Angela Böttge

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.11.2020	Ortsbeirat Golm		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, den Ankauf von Flächen im Bereich der Einmündung Taubenbogen/In der Feldmark zu veranlassen. Ungeachtet des zeitlichen Rahmens für die Umgestaltung der Verkehrsfläche ist die Flächenbevorratung in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der signifikanten Verbesserung der Verkehrsführung im Kurvenbereich In der Feldmark dringend angezeigt.
2. In Verbindung mit der Einmündung Zum Großen Herzberg / In der Feldmark dürfte aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung ein Flächenankauf zur Verbesserung der Verkehrssituation kaum mehr möglich sein, daher wird für diesen Bereich die Prüfung der Neuordnung der Verkehrsführung beantragt.

gez. Angela Böttge

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

## Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

## Begründung:

Zu 1.: Trotz Ausweisung als 30-iger Zone sind im Straßenverlauf In der Feldmark unabhängig von der jeweiligen Tageszeit immer wieder gefährliche Situationen zu beobachten, die auf die sehr unübersichtliche Verkehrsführung zurückzuführen sind. Ursächlich sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- wechselnde Vorfahrtsregelungen im gesamten Verlauf der Straße In der Feldmark,
- abschnittsweise ausgewiesene Parkbuchten,
- das zulässige Parken im östlichen Bereich der Straße In der Feldmark etwa ab Höhe der Grundschule,
- fehlende Fahrradwege und
- ein partiell unterbrochener Gehweg ab Höhe Golmer Fichten in östlicher Richtung

festzustellen. Zusätzlich wird beim Befahren die im Kurvenbereich in westlicher Richtung des Straßenverlaufs i.H. Taubenbogen gefühlte Einengung in Höhe der Einmündung der gleichberechtigten Straßen bei Gegenverkehr mehrachsiger Fahrzeuge (Busse, LKW) auch aufgrund der Kurvenradien noch weiter verstärkt. In Verbindung mit der schlechten Einsehbarkeit (Begegnungsverkehre, Fahrradfahrer, ...) sind daher beim Befahren dieses Straßenabschnitts regelmäßig Gefahrensituationen festzustellen. Insoweit ist zu verzeichnen:

Die Änderung der Verkehrsführung im Bereich Einmündung Taubenbogen ist zwingend erforderlich. Der Ortsbeirat hat sich nicht nur im Sinne der Schulwegsicherung in dieser Frage bereits mehrfach positioniert. Um die Option zur Änderung der Erschließung nicht durch Hochbauvorhaben zu beschränken und irreversible Sachverhalte, wie sie z.B. im Alten Rad zu beobachten sind, auszuschließen, ist die Flächenbevorratung dringend erforderlich.

Dies gewinnt insbesondere auch vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass mit zu erwartenden Hochbaumaßnahmen in diesem Bereich Tatsachen geschaffen würden, die eine Aufweitung der Verkehrsstrasse inclusive ausreichender Flächen für die Anlage von dringend erforderlichen Gehresp. Fahrradwegen (Stichwort „Schulwegsicherung“) ausschließen.

Zu 2.: Da im Bereich der Grundschule keine Optionen zur Verbesserung der Erschließungssituation durch eine flächenmäßige Erweiterung der Verkehrsfläche erkennbar sind, wird in diesem Bereich eine Änderung der Verkehrsführung beantragt.

Die Straße Zum Großen Herzberg läuft in südlicher Richtung direkt auf den an der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Schulstandort zu. Insbesondere zu Stoßzeiten ist hier ein erhebliches Aufkommen aller Arten Verkehrsteilnehmer festzustellen. Dies wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass beidseitig im weiteren westlichen Verlauf der Straße In der

Feldmark ab Höhe der Einmündung z.T. stark frequentierte Parkbuchten angeordnet sind, die im Übrigen auch durch Wohnmobile und vgl. KfZ genutzt werden. Teilweise wird die Einsehbarkeit der Einmündung dadurch zusätzlich beeinträchtigt.

Die Verkehrsführung ist in diesem Bereich daher erneut auf den Prüfstand zu heben. Zur Entschärfung der Situation wird vorgeschlagen:

Änderung der Vorfahrtsregelung im Bereich der Einmündung in Verbindung mit der Ausweisung einer „unechten“ Einbahnstraße, mit Regelungen bezüglich der

- uneingeschränkten Zufahrt zum B 129 für alle Anlieger und Beschränkung der Ausfahrt auf die Anlieger Zum Großen Herzberg (bis Nr. 6) / Zaunkönigweg und
- Lenkung der Ausfahrt der übrigen Anlieger im B 129 über den Taubenbogen.

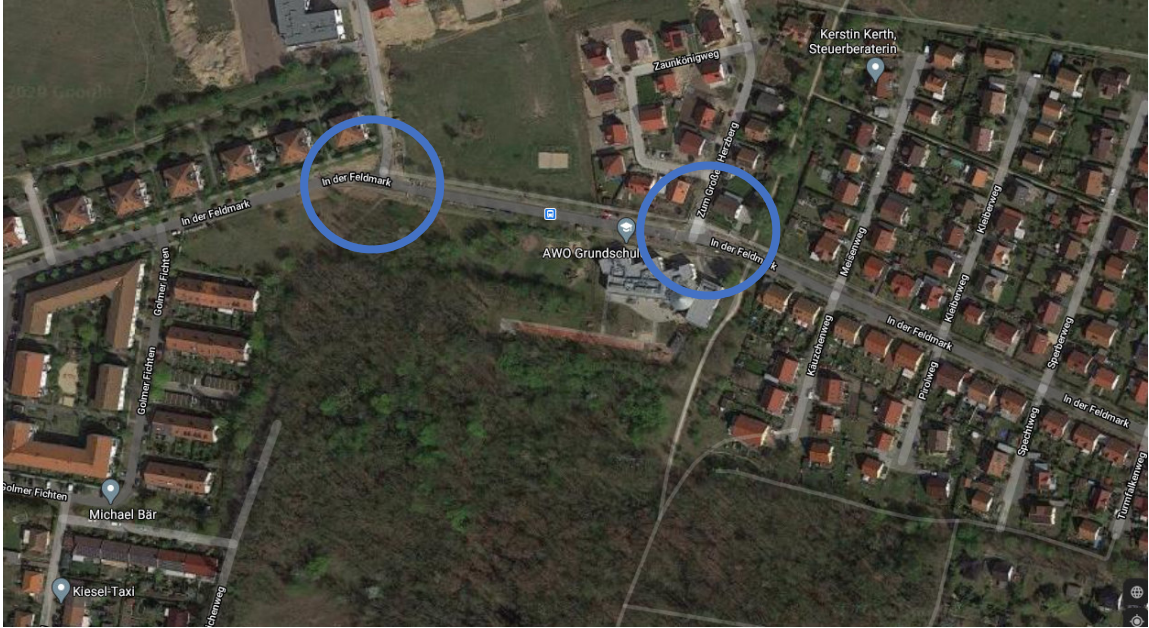
Im Zusammenhang mit der Änderung des Einmündungsbereiches Taubenbogen / In der Feldmark wäre so ggf. ein erster Schritt zur Verkehrssicherung herbeizuführen.

**Anlage:**

- Luftbild

**Anlage zur Drucksache 20/SVV/1381**

Luftbild



Quelle: google maps



**Landeshauptstadt  
Potsdam**  
Der Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung Potsdam**  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.:

12. FEB. 2021

Signum:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/474.1

Einreicher OBR: Golm

Bearbeiter: Frau S. Klein Telefon: 27 40

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 21.01.2021

Datum: 05.02.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/1381

Betreff: **Erwerb von Flächen im Bereich der Feldmark zur Vorbereitung der grundsätzlichen Neuordnung der Erschließungssituation im Einmündungsbereich Taubenbogen u. Klärung der Verkehrsführung im Bereich Einmündung Zum Großen Herzberg**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1.)

Die Landeshauptstadt Potsdam ist als Baulastträger der öffentlichen Verkehrsflächen und Vorhabenträger von Straßenbaumaßnahmen immer in der Pflicht für alle Verkehrsteilnehmer eine verkehrssichere und selbsterklärende Verkehrsanlage herzustellen. Die aktuelle Anbindung der Straße Taubenbogen an die Straße In der Feldmark stellt für die örtlichen Begebenheiten in Verbindung mit der Tempo-30-Zone eine wohngebietstypische und verkehrssichere Anbindung dar. Im Oktober 2019 haben wir bereits den Ortsbeirat per Mail über die Abwägung zur Gestaltung der Einmündung informiert. Das Ergebnis ist Vorort seit Juni 2019 sichtbar. Zwischenzeitlich gab es auch Ortstermine mit Ortsbeiratsmitgliedern und der Verwaltung.

Seit dem Umbau der Einmündung haben sich die Sichtbeziehungen für alle Verkehrsteilnehmer verbessert. Auch die geltende Verkehrsregelung –Rechts vor Links- ist durch die eindeutige Einmündung für alle leicht begreifbar. Die Parksituation ist klar geregelt. Die Verkehrssicherheit ist gegeben. Probleme oder Beschwerden durch Verkehrsteilnehmer wurden seit dem Umbau nicht an uns herangetragen. Aus den zuvor genannten Gründen besteht für die Landeshauptstadt Potsdam keine Veranlassung erneut für diesen Knotenpunkt finanzielle Mittel in Anspruch zu nehmen, um diesen nochmals zu beplanen und umzubauen.

Die Entscheidung darüber, welche städtische Straße, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Qualität ausgebaut wird, obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Potsdam, da diese nach § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes Trägerin der Straßenbaulast ist und insoweit unter Berücksichtigung ihrer haushaltsrechtlichen Mittel letztlich auch die Verantwortung dafür trägt, dass sich die Straßen in einem sicheren und den Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand befinden.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Beigeordnete/r

Zu 2.)

Die Änderung der Verkehrsorganisation erfordert zwingend ein umfassendes Prüf- und Anhörungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung sowie der Polizei. Dieses notwendige Verwaltungsverfahren wurde durch die Straßenverkehrsbehörde eingeleitet. Nach Eingang der Stellungnahmen und Vorlage des Prüfergebnisses wird der OBR Golm voraussichtlich Ende März 2021 informiert.





**Landeshauptstadt  
Potsdam**  
Der Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung Potsdam**  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Eing.: 24. MRZ. 2021

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Golm

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 21.01.2021

Datum: 17.03.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/1381

Betreff: Erwerb von Flächen im Bereich der Feldmark zur Vorbereitung der grundsätzlichen Neuordnung der Erschließungssituation im Einmündungsbereich Taubenbogen und Klärung der Verkehrsführung im Bereich Einmündung Zum Großen Herzberg

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Punkt 2. des o.g. Beschlusses wurde durch die Straßenverkehrsbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ beschränkt den Benutzerkreis der Einfahrenden nicht allein auf die Anwohner dieser Straße. Anlieger hingegen ist jeder, der die Absicht hat, mit einem von der betreffenden Straße aus erschlossenen Grundstück bzw. Einrichtung oder sich dort aufhaltenden Person in Beziehung zu treten. Somit lässt sich nicht differenzieren, wer tatsächlich ein bestimmtes Grundstück erreichen möchte bzw. wer auf der Suche nach einem Parkplatz dort einfährt. Entsprechend kann eine solche Verkehrsbeschränkung nur bedingt von den für derartige Kontrollen zuständigen Polizeibeamten durchgesetzt werden.

Die Beschränkung des Verkehrs allein auf Anliegerverkehr ist zudem nur unter zwei Gesichtspunkten möglich:

- 1) Die Benutzung der Straße für motorisierte Verkehrsteilnehmer ist straßenrechtlich durch eine entsprechende Widmung auf Anlieger beschränkt.
- 2) Eine straßenverkehrsrechtliche Ermächtigungsgrundlage nach § 45 StVO ermöglicht eine derartige Verkehrsbeschränkung.

Zu 1) ist festzustellen, dass die Straße Zum Großen Herzberg in ihrer Widmung nicht auf bestimmte Benutzerkreise beschränkt ist und sich somit aus straßenrechtlicher Sicht keine derartige Verkehrszeichenaufstellung begründen lässt.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Zu 2) ist keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ersichtlich. Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote sind nur zulässig, wenn die notwendigen sachlichen Voraussetzungen erfüllt werden und sich ein zwingendes Erfordernis für derartige Verbote und Beschränkungen ergibt. Andere als im § 45 StVO enumerativ genannten Gründe rechtfertigen keine entsprechende Anordnung.

Auch die Einrichtung einer sog. unechten Einbahnstraßenregelung, welche den Anliegerverkehr sowie den übrigen motorisierten Individualverkehr lenken soll, entbehrt jedweder Ermächtigungsgrundlage. Sofern der motorisierte Verkehr besser gelenkt werden soll und der Zufluss in Richtung Grundschule reduziert würde, hätte die vorgeschlagene Verkehrsorganisation jedoch erhebliche Auswirkungen auf das umliegende Wohnumfeld. Die damit notwendigen Blockumfahrungen sind mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens verbunden und somit auch von Lärm- und Abgasemissionen. Dies beeinträchtigt hauptsächlich die Anwohner in den jeweiligen Ausfahrtbereichen.,

In Zusammenarbeit mit der Polizei wurde eruiert, ob für die angestrebte Verkehrsführung aus polizeilicher Sicht eine Notwendigkeit besteht. Da sich laut Aussage der Polizei die Unfalllage in diesem Bereich als absolut unauffällig darstellt (hierbei wurden die zurückliegenden 3 Jahre betrachtet), kann auch von Seiten der Polizei eine Änderung der Vorfahrtregelung nicht unterstützt werden. Die Behinderungen, welche in Zusammenhang mit dem Hol- und Bringeverkehr sowie aus dem Wohngebiet ausfahrenden Verkehr entstehen können, sind meist nur zu bestimmten Zeiten (insbesondere morgens vor Schulbeginn) relevant und geben daher keinen Anlass zur dauerhaften Änderung der Verkehrsorganisation.

Eine Änderung der Vorfahrtregelung bzw. die Ausweisung der Benutzung von Verkehrsflächen für bestimmte Benutzerkreise ist somit nicht anordnungsfähig.